



Bei Rückfragen und Antworten:  
Hauptsitz Güstrow

**Ihr Zeichen:**  
**Unser Zeichen:**

**Name:** Katrin-Anne Lenz  
**Telefon:** 03843-75539102  
**Telefax:** 03843-75539801  
**E-Mail:** Katrin-  
anne.lenz@lkros.de  
**Zimmer:** 5 U 20  
**Datum:** 04. 05. 2018

### **Amtliche Bekanntmachung**

Nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut im Ort 18279 Roggow in der Gemeinde Lalendorf erlässt der Landrat des Landkreises Rostock gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499) geändert worden ist, folgende

### **Tierseuchen -Allgemeinverfügung**

1. Um den Ortsteil 18279 Roggow in der Gemeinde Lalendorf wird ein Radius von 1,5 km als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk umfasst damit folgende Ortsteile: **Roggow**.
2. Tierhalter, die im Landkreis Rostock Bienen halten und der Anzeigepflicht der Bienenhaltung beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock bisher nicht nachgekommen sind, haben sich unverzüglich unter der Nummer 03843-75539120 anzumelden. Insbesondere gilt dies für Bienenhalter an den Standorten Schlieffenberg, Krassow, Nieglewe, Friedrichshagen, Neu Rachow, Rachow, Wattmannshagen und Tolzin.
3. Gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den gemäß Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk folgendes:
  - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

#### **Hauptsitz Güstrow**

Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10800  
E-Mail: info@lkros.de

#### **Bankverbindung:**

Ostseesparkasse Rostock  
BLZ: 130 500 00, Konto: 605 111 111

#### **Außenstelle Bad Doberan**

August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10810  
E-Mail: info@lkros.de

#### **Bankverbindung:**

Ostseesparkasse Rostock  
BLZ: 130 500 00, Konto: 505 666 669

#### **Allgemeine Sprechzeiten:**

Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Internet: [www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de)

3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3.5. Die Vorschrift von Nr. 3.3. findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4. Ausnahmen von den verordneten Maßnahmen sind bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.

5. Für die in Nr. 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung:**

Der Landrat des Landkreises Rostock ist gemäß § 1 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetz-Ausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die sachlich zuständige Behörde für die Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung, des Tiergesundheitsgesetzes und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen. Gemäß § 5 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist der Landkreis Rostock auch örtlich zuständig, da sich das in Punkt 1 genannte Gebiet im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Rostock befindet.

Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung ist nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand von der zuständigen Behörde in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer das Gebiet um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Im vorliegenden Fall ist der Radius des Sperrbezirkes um den betroffenen Bestand aufgrund des Flugverhaltens der Bienen größer als 1 km gefasst worden.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein möglicher Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht deutlich im öffentlichen Interesse, da eine sofortige Verhinderung der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut unumgänglich ist. Die Amerikanische Faulbrut ist eine anzeigepflichtige und bekämpfungspflichtige Tierseuche. Die Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut sind äußerst widerstandsfähig und können jahrzehntelang infektiös bleiben. Eine Gefährdung weiterer Bestände und des Territoriums muss sicher verhindert werden. Aus diesem Grunde sind die verfügten Maßnahmen angezeigt und die sofortige Vollziehung der Maßnahmen angeordnet. Ein etwaiges langfristiges Widerspruchsverfahren kann nicht abgewartet werden, da sich die Amerikanische Faulbrut dadurch stark ausbreiten und sich dadurch weitere Bestände infizieren könnte.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow, oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches. Die aufschiebende Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a in 19055 Schwerin wiederhergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

DVM Elisabeth Dey  
Amtsleiterin

